Zeitschrift: Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev. = Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]

Herausgeber: Verein Schweizerischer Konkordatsgeometer = Association suisse des géomètres concordataires

Band: 1 (1903)

Heft: 10

Artikel: Über das Kataster- und Güter-Regulierungswesen im Kanton Aargau : Vortrag des Herrn Kantonsgeometer P. Basler an der II. Hauptversammlung des Vereins schweizerischer Konkordatsgeometer in Aarau am 23. August 1903

Autor: Basler, P.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-176985

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

I. Jahrgang № 10 15. Oktober 1903

Zeitschrift
des
Vereins Schweiz. Konkordatsgeometer

Organ zur Hebung und Förderung des Vermessungs- und Katasterwesens

Jährlich 12 Nummern. Jahres-Abonnement Fr. 4.-

Unentgeltlich für die Mitglieder

Redaktion: F. Brönnimann, Bern | *Expedition: H. Keller in Luzern*

Über das Kataster- und Güter-Regulierungswesen im Kanton Aargau.

Vortrag des Herrn Kantonsgeometer P. Basler
an der II. Hauptversammlung des Vereins schweizerischer Konkordatsgeometer in Aarau am 23. August 1903.

Werte Versammlung!

1. Im Jahre 1803, als der Aargau in den Bund der Eidgenossen trat, besaß er noch keine genauen Vermessungen. Es fanden sich wohl Karten vor, so des östlichen Teils, des Klostergutes Wettingen, des untern Fricktales, u. s. w. Sie waren aber nach heutigen Begriffen sehr ungenau.

Die älteste wirkliche Vermessung, die ich in unserm Kanton gesehen habe, ist die der Gemeinde Zeiningen vom Jahre 1806. Auf dem bezüglichen, noch gut erhaltenen Plan sind die Flüsse, Bäche, Wege, Straßen, Häuser, Weinberge, Waldungen, Äcker- und Wiesen-Parzellen in ihrer wirklichen Lage angegeben.

Wir haben sodann schon ziemlich gute Forstvermessungen aus den 20er und 30er Jahren des vorigen Jahrhunderts von den Forstinspektoren Leimgruber, Gehret, etc.; ferner eigentliche Kataster- und Hofaufnahmen der sogenannten geschwornen Feldmesser Kyburz, Setz, etc. Alle diese Vermessungen stehen aber unter sich in keinem Zusammenhang.

Im Auftrag der Staatsbehörden hat aber der Oberst Michaelis in den Jahren 1837—1843 den ganzen Kanton mit Meßtisch vermessen, respektive topographiert. Diese Vermessung ist mit der damals schon angefangenen eidgenössischen Triangulation verbunden und überhaupt sehr gut ausgeführt. An Genauigkeit, Feinheit und Vollständigkeit ist diese, im Maßstab 1 : 25000 aufgenommene und in den Maßstab 1 : 50000 übertragene sogenannte Michaeliskarte bis jetzt geradezu unerreicht geblieben. Eine wertvolle Beigabe zu derselben sind die Sammelprofile, in welchen der Lokalkundige ohne Mühe den landschaftlichen und topographischen Charakter einer Gegend erkennen kann.

In den 40er und 50er Jahren des vorigen Jahrhunderts folgten sodann einige Gemeindevermessungen im Fricktal, Bezirk Baden und Zofingen von den Geometern Auer, Bringolf, Bodenehr und Lehmann. Namentlich von letzterm sind sehr gute Wald- und Katastervermessungen jetzt noch vorhanden und im Gebrauch, so die Katastervermessung von Aarau. In die 50er Jahre fallen auch die ersten Eisenbahnvermessungen, meist durch englische und französische Ingenieure ausgeführt, ebenso die Aarvermessungen von Auer, La Nicca und Fröhlich.

2. Im Jahre 1860 wurde ein neues Forstgesetz aufgestellt. In den §§ 22 bis 25 dieses Gesetzes ist die Vermessung der sämtlichen Gemeinde- und Staatswaldungen des Kantons angeordnet. Nun drängten sich viele in- und außerkantonale Geometer herzu. Der Autor des Gesetzes und erste Organisator unseres Forstwesens, Herr Oberförster Wietlisbach, sah bald ein, daß gemeinsame, interkantonale Prüfung dieser Geometer notwendig sei und gab den Anstoß zur Gründung des Geometerkonkordates, dessen erster und langjähriger Präsident er gewesen ist.

Die ersten Waldvermessungen wurden nun ausgeführt ohne Anschluß an die Landestriangulation. Es war wieder Herr Wietlisbach, welcher auf die Schädlichkeit dieses Mangels hinwies, und auf die Erstellung einer Kantonstriangulation hinarbeitete, da fast alle von Michaelis s. Z. etablierten ungenügend versicherten Punkte leider verloren waren.

Unterm 14. November 1865 erließ der Große Rat ein Dekret über die Ausführung einer trigonometrischen Triangulation. Darin sind in 9 Paragraphen die hauptsächlichsten Vorschriften

betreffend Ausdehnung, Punktzahl, Versicherung, Triangulationsgeometer, Kosten und Überwachung aufgestellt. Die Kosten sind darin zu 65000 Fr. veranschlagt, betrugen aber in Wirklichkeit mehr als 100000 Fr. und sind vom Kanton allein, ohne Hilfe des Bundes bezahlt worden. Die Arbeit war eine sehr gute.

Schon während der Ausführung wurden nun vorab die Waldvermessungen mit der Kantonstriangulation verbunden. Gleichzeitig wurde der Meßtisch abgeschafft und das Theodolit-Verfahren allgemein eingeführt.

Ein großer Fehler wurde aber begangen dadurch, daß mit den Wald- nicht zugleich auch die Katastervermessungen durchgeführt wurden, ferner dadurch, daß selbst diese Theodolitvermessungen meist nicht genügend sachkundig überwacht und geprüft wurden.

Seit dem Jahr 1872 entstand nun eine Bewegung, statt für allgemeine Katastervermessung, bloß für verbesserte Feldeinteilung. Diese Bewegung ist im Bezirk Zurzach durch die benachbarten badischen Feldbereinigungen veranlaßt worden.

Unterm 24. November 1875 ist das Flurgesetz erlassen worden. Die kulturtechnischen Abschnitte desselben sind dem badischen Gesetz vom 5. Mai 1856 entnommen. Der Regierungsrat erließ unterm 25. April 1877 dazu eine Vollziehungs-Verordnung. Endlich stellte die Staatswirtschaftsdirektion am 23. November 1877 noch ein Reglement für die Geometer, welche neue Feldeinteilungen übernehmen, auf. Alle diese Erlasse, namentlich der letztere, haben sich in der Praxis als zweckmäßig erwiesen. Es sind — darauf gestützt — sofort größere und kleinere Feldbereinigungen im ganzen Kanton herum, namentlich aber im Norden desselben ohne jede Bundes- und oft mit sehr kleiner Staatsunterstützung eingeleitet und durchgeführt worden. — Leider waren es aber auch nur Teilvermessungen, freilich durch die Kantonstriangulation indirekt unter sich zusammenhängend, aber im Detail eben meilenweite Lücken offen lassend. — Diese verbesserten Feldeinteilungen brachten nun zwar für die betreffenden Felder die nötige Erleichterung der Bewirtschaftung, eine allgemeine rechtliche Grundlage für den Verkehr mit Liegenschaften, für die Verpfändung, Besteuerung und die Sicherung des Eigentums und der Grenzen jedoch nicht. Belehrende Referate über diese Be-

dürfnisse im Schoße der landwirtschaftlichen Gesellschaft veranlaßten diese zur Einbringung eines Postulates betreffend die Einführung der allgemeinen Katastervermessung bei Beratung der Verfassung von 1885. Es gelang ihr, den Art. 89 in die letztere hinein zu stiften, welcher die Durchführung der Katastervermessung im ganzen Kanton bis zum Jahr 1910 vorschreibt und die Aufstellung der nähern Vorschriften dem Großen Rat überträgt.

Diese nähern Vorschriften, welche als eigentliches Katastergesetz zu betrachten sind, stellte der Große Rat in seinem Dekret vom 26. September 1887 auf. Es enthält 4 Abschnitte über Vermessung, Nachführung, Kostenteilung und Organisation und beauftragt schließlich den Regierungsrat mit dem Vollzug. Über dieses Dekret muß bemerkt werden, daß es die leitenden Grundsätze sehr klar und sehr knapp enthält und sich mit Détailfragen nicht befaßt. Die Regelung der letztern blieb dem Regierungsrat überlassen. Lange Zeit aber konnte sich dieser wegen finanziellen Verlegenheiten nicht damit befassen.

Die Annahme des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1893 betreffend die Unterstützung der Bodenverbesserung veranlaßte den Großen Rat, die Anstellung eines Kulturtechnikers zu beschließen. Nach § 4 des bezüglichen Dekretes vom 15. Februar 1894 sollte dieser Kulturtechniker auch das Katasterwesen besorgen. Es wurde nun ein junger tüchtiger Kultur-Ingenieur angestellt. Derselbe trat jedoch bald wieder zurück, um sich dem Geometerfache zu widmen. Nunmehr versuchte die Regierung den entgegengesetzten Weg; sie berief einen Kantonsgeometer für das Katasterwesen und übertrug ihm auch die Kulturtechnik.

Nun wurden erst die Detailverordnungen über Ausführung der Katastervermessung vom 27. März 1896 und über die Nachführung derselben vom 29. Mai 1896 aufgestellt. Im weitern sind dann noch folgende Erlasse zu verzeichnen:

Kreisschreiben vom 6. Oktober 1897 betreffend Vermarchung der Straßen,

Vorschriften betreffend die Nummerierung der Fluren, Planblätter und Parzellen vom 12 Februar 1898,

Verordnung betreffend die Katastervermessung der öffentlichen Straßen und Gewässer vom 28. Februar 1900,

Kreisschreiben vom 30. März 1901 betreffend die Geometer- und Gehülfentaglöhne,

Verordnung über Festsetzung der Reihenfolge der Gemeindevermessungen vom 21. September 1900, vom Großen Rat genehmigt 24. November 1902.

Schon während und nach Erlaß dieser neuen Verordnungen kam nicht nur die Katastervermessung, sondern auch das Meliorationswesen in Gang, wie nie zuvor. In den letzten 8 Jahren sind 35 große Gemeinden zur Vermessung vergeben und 72 Bodenverbesserungsunternehmungen ausgeführt worden, worunter die großen Güterzusammenlegungen im Bezirk Zurzach, die Entsumpfungen in Safenwil, Bottenwil und des Wilitales. Die Verordnungen sind zugleich die Geschichte unseres neuen Vermessungs- und Meliorationswesens und haben sich bis jetzt als zweckmäßig und praktisch bewährt.

3. Wesentliche Besonderheiten unserer Vorschriften sind:

Bei der Vermarchung werden unbehauene Steine und Pfähle nur noch zur Ausmarchung des alten Besitzstandes bei Güterregulierungen zugelassen. Der neue Besitzstand aber und alle Grenzen bei der Katastervermessung müssen mit behauenen Steinen aus dauerhaftem Material vermarcht werden. Auch alle Dreiecks- und Polygonpunkte, welche nicht auf solide Grenzsteine gelegt werden können, werden mit extra behauenen Steinen vermarcht.

Bei der Triangulation sind pothenotische Punkte mehrfach zu bestimmen und nach der M. d. kl. Q. auszugleichen. Auch alle übrigen Punkte sind unabhängig mindestens doppelt zu bestimmen.

Auf alle Staats- und Ortsverbindungs-Straßen sind Nivellementszüge zu legen.

Die Polygonlegung muß vor der Detailmessung soweit fertig sein, daß die Polygonpunkte genau auf die Handrisse aufgetragen werden können.

In der Detail-Aufnahme müssen auch die Höhenkurven enthalten sein, sei es auf den Handrissen, oder bei etwaiger Überfüllung auf Kopien derselben.

Alle Pläne auch die Übersichtspläne haben das Format 70/100 cm.

Die Flächenberechnung der ganzen Gemeinde und jedes einzelnen Planblattes ist doppelt aus den Koordinaten aller

Umfangspunkte, also ohne graphische Einrechnungen durchzuführen. Die Flurbücher oder Flächenverzeichnisse und Besitzstandsregister sind zur Nachführung eingerichtet.

4. Organisation. Die allgemeine Leitung und Überwachung ist der Staatswirtschaftsdirektion übertragen. Derselben ist ein Kantonsgeometer unterstellt, welcher die technische Leitung und Verifikation der Vermessungsoperate und der sämtlichen Nachträge zu denselben besorgen soll. Für die Dauer der Vermessung wählt jede Gemeinde eine Ausführungskommission von 3—7 Mitgliedern. Für die Nachführung ernennt der Regierungsrat aus der Zahl der patentierten Geometer die nötigen Katasterführer.

5. Die Kantonstriangulation ist 1868—1874 von Herrn Ingenieur Jacky unter Assistenz von Herrn Stambach ausgeführt und 1898—1900 vom eidgenössischen topographischen Büreau revidiert und wie andere Kantonstriangulationen nach neuer Methode umprojiziert worden. Dabei hat sich herausgestellt, daß die Ausgangspunkte unrichtig waren. Die Azimuthe änderten sich demzufolge um ganze 15.7 " a. T. und die Länge der Dreiecksseiten um 83 Einheiten der 7. Dezimalstelle der Logarithmen. Es trat zudem eine starke Verschiebung des ursprünglichen Zentralpunktes Gislifluh ein. Die Gesamtverschiebung betrug im Nordosten und Nordwesten des Kantons mehr als 4 Meter. — Eine solche Änderung der Grundlage mitten in der Détail-Aufnahme konnte nicht angenommen werden. Wir entschlossen uns daher, die Katastervermessung mit der alten Triangulation fortzusetzen. — Die neuen Höhen weichen von den bisherigen nur wenig ab, weßhalb wir sie benutzen. Ebenso die ganz vorzüglichen Signalversicherungen.

6. Bei der Detailvermessung ist zu bemerken, daß die Aufnahmen auf dem Felde in präparierte Handrißblätter eingetragen werden müssen und Handrißbücher unzulässig sind, namentlich der Kurvenzeichnung und allfällig später notwendigen Aufnahme von Bonitierungsgrenzen wegen.

7. Die Art und Weise und der Umfang der Verifikation ist dem Verifikator überlassen, er wird dieselbe so lange fortsetzen, bis er über die Arbeit im Klaren ist.

8. Auf Antrag des Verifikators erfolgt die Genehmigung der Vermessungswerke in technischer Beziehung vom Regierungsrat.

Nun folgt noch die gerichtliche Auflage und Anerkennung der Vermessungswerke als öffentliche Urkunden. — Nachher werden die Vermessungswerke fast vollständig den Gemeinden übergeben. Der Staat behält nur diejenigen Teile, welche zum Anschluß anderer Gemeinden notwendig sind.

9. Die Preisstatistik unserer Vermessungen wird vom Präsidium bearbeitet.

10. Die Kosten der Vermarchung werden von den Grundeigentümern bezahlt. An die Vermessungskosten leistet der Staat Beiträge von $^1/_3$, $^1/_3$ zahlen die Einwohnergemeinden und $^1/_3$ die Grundeigentümer Letzteres Drittel wird zur Hälfte auf den Flächeninhalt und zur Hälfte auf die Katasterschatzung verlegt, wobei die Gebäudeschatzung nur zum vierten Teil in Rechnung gezogen wird.

11. Die Vermessungen sind nicht absolut rechtsgültig. Ein allfällig nachgewiesener Irrtum muß auch nach der gerichtlichen Anerkennung noch berichtigt werden.

12. Der Kanton Aargau hat kein obligatorisches Grundbuch. Die Flächenverzeichnisse oder Flurbücher enthalten aber alle für den geometrischen Teil eines allfällig einzuführenden Grundbuches notwendigen Angaben.

13. In 4 Stadtgemeinden ist die Nachführung permanent, in den Landgemeinden wird sie alljährlich einmal besorgt. Das Verfahren ist sehr einfach und in der bezüglichen Verordnung genau vorgeschrieben. Die Originalhandrisse und Pläne bleiben intakt. Von jeder Veränderung wird eine Bleistiftkopie von dem Plan gemacht, in welche das Neue mit Tusch und Farben und allen Aufnahmszahlen eingetragen wird. Ergänzungspläne haben wir nicht. Der Nachführungshandriß wird bei der Fertigung verwendet und nach derselben zur Nachführung der Reinpläne und Flurbücher benutzt. Aus den Nachführungshandrissen werden die Flächen berechnet und in denselben sind alle Veränderungen nachgewiesen.

14. Die Nachführung und jede bezügliche spätere Vermarchung wird vom Katasterführer besorgt. Die Vermarchung, den Nachführungshandriß und die Flächenrechnung zahlen diejenigen, welche eine Veränderung veranlaßt haben. Die Nachführung der Pläne und Flurbücher aber bezahlen die Einwohner-

gemeinden. — Wir können in unsern einfachen ländlichen Verhältnissen nicht den teuren Nachführungsapparat großer Städte einführen, sondern wir müssen uns auf das absolut Notwendige beschränken, wenn die Nachführung nicht unpopulär und also unmöglich werden soll.

15. Wie oben bemerkt, haben wir kein obligatorisches Grundbuch; dagegen ist in der neuen Hypothekenordnung ein fakultatives Grundbuch vorgesehen. Dasselbe ist aber, so viel mir bekannt, noch in keiner einzigen Gemeinde eingeführt worden. Für die Kaufs- und Hypothek-Verhandlungen gilt einzig und allein das Fertigungsprotokoll, welches sich auf die Katastervermessung stützt, wo diese durchgeführt ist. Der Gemeinderat ist zugleich Fertigungsbehörde. Der Fertigungsaktuar führt das Fertigungsprotokoll und verschreibt alle Akten.

Das sind unsere Einrichtungen. Sie machen auf Vollkommenheit nicht Anspruch. Aber wir trachten beständig darnach, sie nach Maßgabe unserer wahren Bedürfnisse zu verbessern.

Betreffend die von mir nicht bearbeitete Preis-Statistik bin ich noch eine Erklärung meines passiven Verhaltens schuldig.

In den 70er Jahren sind die ersten Güter-Regulierungen für 16 Fr. per 1 ha gemacht worden. In den 80er Jahren kosteten sie schon 30 Fr. Geometer A. Gerber hat bis auf den heutigen Tag nicht mehr als 40 Fr. verlangt und dieser Preis, auch noch 50 Fr. scheint mir der richtige zu sein, zu viel sind aber 80—100 Fr. und darüber, wie heute angesetst wird, zu viel ein Geometer-Tagelohn von mehr als 15—18 Fr.! Wenn diese tatsächliche Progression im Kanton Aargau veröffentlicht wird, so schadet diese Statistik unserm Vermessungswesen, also auch dem Geometer-Verein. Ganz gleich verhält es sich mit der Kataster-Vermessung und namentlich mit der Nachführung. — Das Geometerwesen ist im Volke durchaus nicht beliebt, im Großen Rat noch weniger. Dort ist die Drohung gefallen, wenn die stete und unreelle Preissteigerung nicht aufhöre, so werde man die Sache sistieren! — — M. H. die Sache war schon einmal sistiert, 1885—1895. Wir Aargauer hatten damals schlechte Zeiten und waren genötigt, anderswo Arbeit zu suchen. — Wie leicht kann bei den jetzigen finanziellen Verlegenheiten eine Sistierung wieder eintreten.

Auch die in neuester Zeit entstandenen Vermessungsfabriken mit $^1/_2$ Dutzend und mehr Angestellter können unsern Vereinszwecken und namentlich dem Geometerkonkordat nicht zuträglich sein. Sie ermöglichen es ja gerade, daß unsere Vermessungen von Nicht-Konkordatsgeometern ausgeführt werden können, und dadurch muß naturnotwendigerweise die Überzeugung von der Nichtnotwendigkeit eines Konkordates durchbrechen.

Werte Berufsgenossen, ich möchte den Wunsch aussprechen, unser blühendes Vermessungswesen zu pflegen und es nicht durch zu hoch getriebene und unreelle Ansprüche zu gefährden. Seien wir vielmehr bestrebt durch gute und preiswürdige Arbeit unsere Zukunft zu sichern! *P. Basler.*

Statistik der polygonometrisch vermessenen Gemeinden des Kantons Aargau.

Jahr	Gemeinde	Terrain	Schatzung in 1000 Fr.	Größe ha	Parzellenzahl	Gebäudezahl	Vermessungskosten total Fr.	Vermessungskosten p. ha Fr.
1882	Lenzburg	1—2	13845	1159	1186	737	22000	18,98
1885	Dättwil	1	1635	203	1113	92	1522	7,50
1886	Turgi	1—2	3099	152	641	163	1387	9,12
1888	Oberehrendingen	—	2344	421	1287	128	5200	12,35
1896	Kaiseraugst	1	2829	489	1327	151	5768	11,79
„	Ennetbaden	3	4283	210	980	171	6930	33,00
„	Baden	1—3	28285	1062	810	842	28400	26,74
1898	Stein	—	2108	283	952	130	6411	22,65
„	Rheinfelden	1—2	18655	1612	1523	639	26900	16,69
„	Safenwil	2	3636	599	806	219	9000	15,03
„	Bremgarten	2	8071	801	979	378	13500	16,85
1899	Oftringen	1—2	8712	981	1359	542	14400	14,68
„	Kölliken	—	5782	888	1079	359	13436	15,13
1900	Brittnau	1—2	5622	1367	1339	354	16800	12,29
1901	Strengelbach	1—2	3370	603	463	196	6500	10,78
„	Vordemwald	2	3680	1014	529	187	9750	9,61
„	Erlinsbach	3	3509	936	2675	208	13400	14,32
„	Rothrist	2	6496	1185	1264	558	13500	11,39
1902	Zofingen	1—2	17973	962	1076	1002	21000	21,83
			143934	14927	21418	7056	235804	